

Datum des Dokuments: 17.07.2017
Zuletzt aktualisiert am: 11.04.2023

MITTEILUNG

ERLÄUTERUNG – PROSUMER-TARIF

Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist ein Prosumer?	3
2.	<i>Prosumer</i> -Tarif – worum handelt es sich dabei?	3
3.	Ein <i>Prosumer</i> -Tarif – wozu?	3
4.	<i>Prosumer</i> -Tarif – wie?	3
4.1.	Wenn der Prosumer keinen Zähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst.....	4
4.2.	Wenn der <i>Prosumer</i> über einen Zähler verfügt, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst.....	4
4.3.	Maximal in Rechnung zu stellender Betrag	4
4.4.	Der Fall der Prosumer, die nicht vom Ausgleich profitieren	7
5.	Ist der Einbau eines Zweirichtungszählers für mich interessant?.....	7
6.	Bei wem und wann kann ich den Einbau eines Zweirichtungszählers beantragen?	8
7.	Systematische Installation eines Smart Meters zum 01.01.2024	9
8.	Was ist der Unterschied zwischen einem Smart Meter und einem Zweirichtungszähler?	9
9.	Bei wem und wann kann ich den Einbau eines Smart Meters beantragen?	9
10.	Was ist die entwickelbare elektrische Nettoleistung?.....	10
11.	Wie hoch ist der <i>Prosumer</i> -Tarif?	10
12.	Handelt es sich um einen Einspeisungstarif?	11
13.	Warum variiert der <i>Prosumer</i> -Tarif je nach Verteilernetzbetreiber?	11
14.	Wer stellt den <i>Prosumer</i> -Tarif in Rechnung?	11
15.	Was ist die rechtliche Grundlage für den <i>Prosumer</i> -Tarif?.....	11
16.	Was ist mit den Klagen gegen den <i>Prosumer</i> -Tarif?	11
17.	Was muss ich zahlen, wenn die Leistung meiner Anlage 10 kVa übersteigt?	12
18.	Was passiert, falls mir die Solarzellen auf dem Dach nicht gehören?	12
19.	Ich verfüge über eine dezentralisierte Erzeugungsanlage mit Batterien. Muss ich zahlen?	12
20.	Warum werde ich für den Strom, den ich in das Netz einspeise, nicht bezahlt?	12
21.	Wird die eingespeiste Energie an meine Nachbarn verkauft?.....	13
22.	Behalte ich mein Recht auf grüne Bescheinigungen/die QUALIWATT-Prämie?.....	13
23.	Lohnt es sich nach wie vor, Solarzellen anzubringen?.....	13
24.	kWc, kVA, kWe, kWh – was ist das?.....	13

1. WAS IST EIN PROSUMER?

Ein *Prosumer* (aus „Produzent und „Konsument“) ist ein Benutzer des Niederspannungsverteilernetzes, der über eine dezentrale Stromerzeugungsanlage mit einer Höchstleistung von 10 kVA verfügt, die über denselben Anschlusspunkt Strom einspeisen oder entnehmen kann.

2. PROSUMER-TARIF – WORUM HANDELT ES SICH DABEI?

Der *Prosumer*-Tarif ist ein Tarif, der den *Prosumern* in Rechnung gestellt wird (vgl. [Ich bin ein Prosumer](#)), wenn die ihnen in Rechnung gestellten Netzkosten (Verteilung und Übertragung) auf der Grundlage ihrer jährlichen Nettoentnahmen berechnet werden. Dieser Tarif ermöglicht es, diese *Prosumer* für ihre Nutzung der Netze beitragen zu lassen. Dieser Tarif gilt unabhängig von der verwendeten Erzeugungstechnologie. Zum Großteil handelt es sich dabei um Solarzellen, aber genauso gehören kleine Wind- und Wasserkraftanlagen wie auch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen dazu.

Wenn Sie ein regionaler oder föderaler geschützter Kunde sind, nehmen Sie den [Sozialtarif](#) in Anspruch und der *Prosumer*-Tarif kommt für Sie nicht zur Anwendung. Weitere Informationen zum Sozialtarif oder zum Status des geschützten Kunden finden Sie auf der [Website der CWaPE](#).

3. EIN PROSUMER-TARIF – WOZU?

Der *Prosumer*-Tarif, bei dem es sich nicht um eine Steuer handelt, zielt darauf ab, die Netzkosten auf gerechte Weise auf alle Benutzer des Stromverteilernetzes aufzuteilen.

Im Gegensatz zu anderen Netznutzern tragen *Prosumer*, deren Netzkosten auf der Grundlage ihrer jährlichen Nettoentnahmen berechnet werden, nicht in der Höhe ihrer Nutzung zur Finanzierung des Netzes bei. *Prosumer* verfügen über Stromerzeugungsanlagen, nutzen jedoch genauso das Netz, wenn sie Strom zu einem Zeitpunkt entnehmen, zu dem ihre Anlage keinen oder nur wenig Strom erzeugt. In diesem Fall tritt eine Ungleichzeitigkeit zwischen Erzeugung und Verbrauch ein. Ein *Prosumer* kann kostenlos seinen Strom in das Netz einspeisen (es gibt in seinem Fall keinen Einspeisungstarif), jedoch muss er genauso die Netzkosten übernehmen, wenn er Strom zu dem Zeitpunkt entnimmt, zu dem er keinen erzeugt.

Ein solcher gerechter Beitrag an den Netzkosten zielt darauf ab, einerseits die Instandhaltung und Weiterentwicklung des Stromnetzes zu sichern und dies sozial zu legitimieren, und andererseits *Prosumer* dazu anzuregen, selbst mehr zu verbrauchen, um noch mehr erneuerbare Energie in das Verteilernetz zu integrieren, ohne dass letzteres ausgebaut werden müsste.

4. PROSUMER-TARIF – WIE?

- Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das **Bruttostromvolumen**, das aus dem Verteilernetz entnommen wurde.

- Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe („*Prosumer-Tarif*“ genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage. Neben diesem Pauschaltarif, den Proportionalтарifen für die Entnahme und die Verteilung und die Weiterverrechnung von Nutzungsgebühren für das Transportnetz sowie die diesbezüglichen Zuschläge gelten gegebenenfalls für das **Nettostrom**volumen, das aus dem Verteilernetz entnommen wurde.

4.1. Wenn der Prosumer keinen Zähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst

Die CWaPE hat ermittelt, dass im Allgemeinen 37,76 % der erzeugten Energie gleichzeitig verbraucht werden. 62,24 % der erzeugten Energie werden in Folge in das Netz wieder eingespeist und zu einem anderen Zeitpunkt verbraucht. Der *Prosumer-Tarif* besteht daher darin, den Prosumer an den Netzkosten bei einer Höhe von 62,24 % dessen, was ein herkömmlicher Netzbenutzer gezahlt hätte, für die Verteilungs- und Transportkomponenten (einschließlich diesbezüglicher Zuschläge) für einen vergleichbaren Stromverbrauch.

Der Prosumer-Tarif gilt für die **entwickelbare Nettostromleistung** (in kWe ausgedrückt) der Erzeugungsanlage. Die CWaPE geht dabei von einer Jahreserzeugung im Wert von 910 kWh pro kWe pro Jahr aus.

4.2. Wenn der Prosumer über einen Zähler verfügt, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst

Ein Zähler, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst, schafft für die *Prosumer* Anreize, die Energie mehr in jenem Moment zu nutzen, in dem sie von ihrer Erzeugungsanlage erzeugt wird, und somit mehr Energie selbst zu verbrauchen

Eine solche Erhöhung des Eigenverbrauchs ermöglicht einerseits eine Reduzierung der Rechnung an den *Prosumer* und andererseits allgemein eine gesteigerte Integration von erneuerbarer Energie ins Verteilernetz, ohne zugleich zusätzliche Investitionen in dieses vornehmen zu müssen. Es gibt daher einen zweifachen Vorteil – sowohl für den *Prosumer* wie auch für die Allgemeinheit.

Schließlich ermöglicht es der Zähler, der die Entnahme und die Einspeisung separat misst, dem *Prosumer*, eine genauer auf seine tatsächliche Netznutzung abgestimmte Tarifgestaltung zu haben.

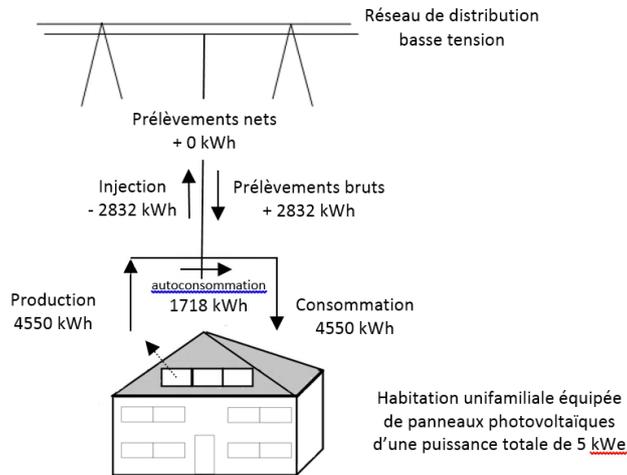
4.3. Maximal in Rechnung zu stellender Betrag

Artikel 46 der für Verteilnetzbetreiber für den Regulierungszeitraum 2019-2023 geltenden Tarifmethodologie sieht vor, dass die Verteilungs- und Transportkosten sowie die dazugehörigen Aufschläge, welche für die Bruttoentnahmen gelten, die Kosten für Verteilung und Transport, welche auf Grundlage der Nettoentnahmen und des Kapazitäts-*Prosumer-Tarifs* berechnet wurden, nicht übersteigen dürfen.

Dieser „maximal in Rechnung zu stellende Betrag“ zielt darauf ab, die *Prosumer* zu motivieren, den Einbau eines Zählers zu beantragen, der die Entnahme und die Einspeisung getrennt misst (was Anreize für den gleichzeitigen Eigenverbrauch schafft), ohne das Risiko in Kauf zu nehmen, mehr zu bezahlen, als wenn sie keinen solchen Zählertyp hätten oder ihr Eigenverbrauch schlussendlich nicht ausreichend wäre.

Beispiel der Rechnungsstellung:

Szenario 1: Eigenverbrauch = 37,76 %



Annahmen:

Erzeugung = 910kWh/kWe
 Eigenverbrauch = 37,76 %
 Prosumer-Tarif** = 84,96€/kWe
 Verteilungstarif = 0,10€/kWh
 Transporttarif = 0,05€/kWh

Rechnungstellung Kapazitätstarif:

5kWe x 84,96€/kWe = 424,8€
 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€
 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€

Gesamt* = 424,8€

Rechnungstellung

Proportionaltarif:

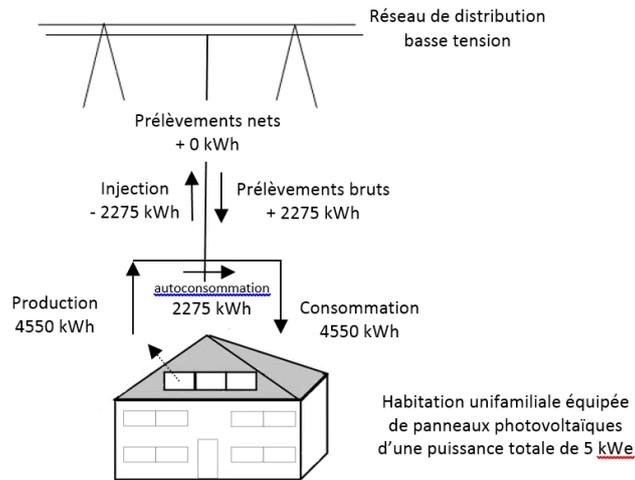
2832 kWh x 0,10€/kWh = 283,2€
 2832 kWh x 0,05€/kWh = 141,6€

Gesamt * = 424,8€

* Betrag, der in allen Fällen in Rechnung gestellt wird

$$** 84,96(\text{EUR}/\text{kWe}) = \frac{4550(\text{kWh}) \times (1 - 37,76\%) \times 0,15(\text{EUR}/\text{kWh})}{5(\text{kWe})}$$

Szenario 2: Eigenverbrauch = 50 %



Annahmen:

Erzeugung = 910kWh/kWe
 Eigenverbrauch = 50 %
 Prosumer-Tarif = 84,96€/kWe
 Verteilungstarif = 0,10€/kWh
 Transporttarif = 0,05€/kWh

Rechnungstellung Proportionaltarif:

5kWe x 84,96€/kWe = 424,8€
 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€
 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€

Gesamt = 424,8€

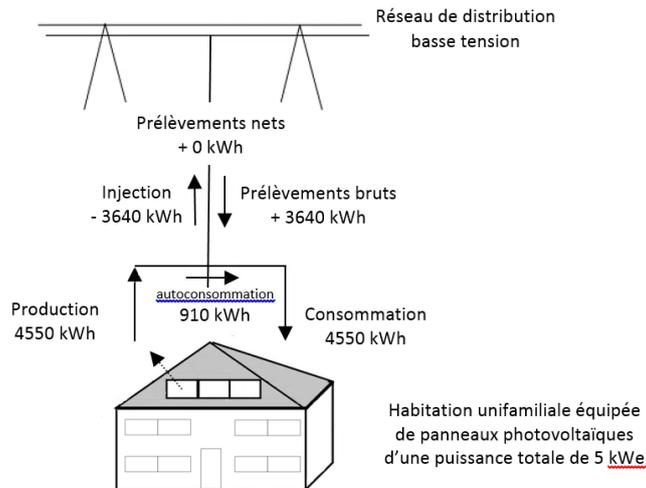
Rechnungstellung Kapazitätstarif:

2275 kWh x 0,10€/kWh = 227,5€
 2275 kWh x 0,05€/kWh = 113,75€

Gesamt* = 341,25€

* Betrag, der in Rechnung gestellt wird, wenn sich der Kunde für eine Fakturierung auf Basis des Proportionaltarifs entscheidet, ansonsten bezahlt er 424,80 €

Szenario 3: Eigenverbrauch = 20 %



<p><u>Annahmen:</u> Erzeugung = 910kWh/kWe Eigenverbrauch = 20 % Prosumer-Tarif = 84,96€/kWe Verteilungstarif = 0,10€/kWh Transporttarif = 0,05€/kWh</p>	<p><u>Rechnungstellung Proportionaltarif:</u> 5kWe x 84,96€/kWe = 424,8€ 0 kWh x 0,10€/kWh = 0€ 0 kWh x 0,05€/kWh = 0€</p> <p style="text-align: center;">Gesamt * = 424,8 €</p>	<p><u>Rechnungstellung Kapazitätstarif:</u> 3640 kWh x 0,10€/kWh = 364€ 3640 kWh x 0,05€/kWh = 182€</p> <p style="text-align: center;">Gesamt = 546 €</p>
---	---	---

* Betrag, der in jedem Fall in Rechnung gestellt wird (auch bei Anwendung der Proportionaltarife dank des in Artikel 64 der Tarifmethodik 2019-2023 vorgesehenen maximal in Rechnung zu stellenden Betrags)

4.4. Der Fall der Prosumer, die nicht vom Ausgleich profitieren

Ab dem 1. Januar 2024 wird für einen *Prosumer*, der das Prinzip des Ausgleichs nicht nutzt, die gesamte Rechnung („commodity“, Netzkosten, Transportkosten, Steuern und Zuschläge) auf der Grundlage seiner Bruttoentnahmen berechnet, ohne Anwendung des Prinzips des „maximal in Rechnung zu stellenden Betrags“.

Die *Prosumer*, die nicht in den Genuss des Ausgleichs kommen, sind entweder *Prosumer*, deren Erzeugungsanlage nach dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wird, oder *Prosumer*, die freiwillig auf den Ausgleich verzichten, in der Regel, weil sie darauf abzielen, ihre Stromerzeugung bei einem Energieversorger zu verwerten.

5. IST DER EINBAU EINES ZWEIRICHTUNGSZÄHLERS FÜR MICH INTERESSANT?

Wenn der *Prosumer* der Ansicht ist, dass sein Eigenverbrauch ausreichend hoch ist, sollte es der Einbau eines Zweirichtungszählers ermöglichen, Netzkosten (Verteilung und Transport) zu bezahlen, welche unter den Netzkosten auf Basis des pauschalen *Prosumer*-Tarifs liegen. Bei kleinen Anlagen sind die Auswirkungen jedoch sehr gering, weil die Verteilungs- und Transportkosten auf Basis des Kapazitäts-*Prosumer*-Tarifs relativ niedrig sind. Für einen *Prosumer* mit einer sehr großen Anlage in Kombination mit einem geringen Verbrauch ist es hingegen von Interesse, den Einbau eines Zweirichtungszählers zu beantragen. Dies gilt auch für jeden *Prosumer*, dessen tatsächliche Energieerzeugung aufgrund

eines Ausfalls der gesamten oder eines Teils der Anlage, ungewollter Auslösungen des Wechselrichters, einer zu großen Beschattung oder jedes anderen Phänomens, welches das erzeugte Volumen im Vergleich zur Leistung der Anlage beeinträchtigen würde, geringer ist als die Erzeugung, die von der CWaPE angenommen wird (Annahme von 910 kWh/Jahr für 1 kWe installiert).

Um Ihnen bei diesen Überlegungen zu helfen, hat die CWaPE einen Simulator entwickelt, der es ermöglicht, zu evaluieren, wie interessant der Einbau eines Zweirichtungszählers sein kann: siehe [Prosumer-Simulator](#).

Bevor er seine Wahl trifft, muss der *Prosumer* auch den Preis für den Austausch eines Einrichtungszählers durch einen Zweirichtungszähler berücksichtigen, der für alle VNB **150 € exkl. MwSt. im Jahr 2019** beträgt (sofern keine technische Anpassung erforderlich ist) und jährlich indiziert wird. (160 € exkl. MwSt. im Jahr 2023).

Dank der Bestimmungen, die in Artikel 64 der Tarifmethodik 2019-2023 vorgesehen sind, bezahlt ein *Prosumer*, der einen Zweirichtungszähler hat, niemals höhere Verteilungs- und Transportkosten als jene, die er bezahlen müsste, wenn er keinen Zweirichtungszähler hätte. Ausgenommen sind die Kosten für den Austausch des Zählers in Höhe von 150 € exkl. MwSt. (indiziert).

6. BEI WEM UND WANN KANN ICH DEN EINBAU EINES ZWEIRICHTUNGSZÄHLERS BEANTRAGEN?

Wenn der *Prosumer* seinen traditionellen Zähler durch einen Zweirichtungszähler ersetzen möchte, muss er bei seinem Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Austausch des Zählers stellen (vgl. [Wer ist mein VNB?](#)).

Die *Prosumer* gelangen in den Genuss des Ausgleichs (siehe [FAQ zum Prinzip des Ausgleichs und dem Smart Meter](#)). Beim Ausgleich geht es darum, von seinem eigenen Verbrauch über einen Zeitraum zwischen zwei Zählerablesungen, die im gleichen Zeitraum in das Netz eingespeiste Energie abziehen zu dürfen, selbst wenn der Verbrauch und die Einspeisung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt sind. Im Allgemeinen wird der Ausgleich auf Jahresbasis berechnet. Im Falle eines technischen Eingriffs, der auf Initiative des *Prosumers* am Anschluss – insbesondere bei einem Austausch des Einrichtungszählers durch einen Zweirichtungszähler zwischen zwei Zählerablesungen – durchgeführt wird, wird die Jahresberechnung aufgeteilt und gilt der Ausgleich für jeden Zeitraum. Dies kann zu einem teilweisen „Verlust“ der Erzeugung und einer Rechnungsstellung des entsprechenden Verbrauchs führen.

Das Prinzip des Ausgleichs zwischen den aus dem Netz entnommenen und darin eingespeisten Strommengen endet am 31. Dezember 2023. Allerdings wird der Ausgleich zwischen den dem Netz entnommenen und darin eingespeisten Strommengen bis zum 31. Dezember 2030 für Selbsterzeuger aufrechterhalten, die über eine Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit einer entwickelbaren Nettoleistung von höchstens 10 kW verfügen, welche vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wird.

[Den Gesetzestext konsultieren](#).

Um den Verlust eines Teils der während des laufenden Zeitraums bis zum Austauschdatum erfassten Erzeugung zu vermeiden, hat der *Prosumer* ein Interesse daran, den Austausch des Zählers möglichst nahe am Datum der jährlichen Erfassung zu beantragen.

Der *Prosumer* muss die Tatsache berücksichtigen, dass die Frist zwischen der Einreichung eines Antrags auf Austausch eines Einrichtungszählers durch einen Zweirichtungszähler oder einen Smart Meter und dem effektiven Austausch des Zählers je nach Anzahl der zu bearbeitenden Anträge variieren kann. Der Antrag muss daher mit ausreichendem Vorlauf beim VNB eingehen, damit der Austausch des Zählers an dem vom *Prosumer* gewünschten Datum erfolgen kann. Die VNB ORES und RESA haben das Verfahren und die Modalitäten für den Antrag auf Austausch des Einrichtungszählers durch einen Zweirichtungszähler festgelegt.

- Website von ORES: <https://www.ores.be/privat-und-gewerbekunden/der-zweirichtungszahler>
- Website von RESA: <http://www.resa.be/le-compteur-double-flux/>

Für die Netzbetreiber AIESH, AIEG und REW kann der Antrag über die übliche Kontaktstelle eingereicht werden:

- Website von AIESH: <http://www.aiesh.be/FR/>
- Website von AIEG: <http://www.aieg.be/contact.php>
- Website von REW : <https://www.rew.be/modifier-un-raccordement-existent>

7. SYSTEMATISCHE INSTALLATION EINES SMART METERS ZUM 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 werden alle neuen Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis 10 kVA systematisch mit einem Smart Meter ausgestattet, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder im Falle einer Ablehnung.

[Den Gesetzestext konsultieren](#) (Artikel 46).

8. WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM SMART METER UND EINEM ZWEIRICHTUNGSZÄHLER?

Ein Zweirichtungszähler oder bidirektionaler Zähler ist ein Zähler, der es ermöglicht, die aus dem Netz entnommene und die in das Netz eingespeiste Energie separat zu messen.

Ein Smart Meter ist ein Zweirichtungszähler/bidirektionaler Zähler, der mit einer Kommunikationsschnittstelle ausgestattet ist und neue Funktionen bringt. Er kann zudem elektronische Nachrichten empfangen oder versenden (z. B. Informationen über den Zustand des Zählers und des Netzes, Zählerablesung etc.) und aus der Ferne durch den Netzbetreiber gesteuert werden (z. B. Schließung/Genehmigung für Öffnung, Leistungsmodulation, Verwaltung der Vorauszahlung etc.).

Der Smart Meter bietet dem Benutzer mehr Funktionen und mehr Daten (wie etwa die Historie des Verbrauchs und der Erzeugung je 1/4 h, was es den *Prosumern* ermöglicht, ihren Eigenverbrauch zu optimieren). Dies macht diesen Zähler *de facto* interessanter.

9. BEI WEM UND WANN KANN ICH DEN EINBAU EINES SMART METERS BEANTRAGEN?

Gemäß dem Dekret vom 19. Juli 2018 über den Einsatz intelligenter Zähler müssen die Verteilernetzbetreiber in der Lage sein, bis spätestens 1. Januar 2023 Smart Meter bei den Netzbenutzern, die dies beantragen, einzubauen. Die VNB werden jedoch in der Lage sein, solche Zähler bereits vor 2023 anzubieten. Der Preis für den Einbau eines Smart Meters ist derselbe wie der Preis für den Einbau eines Zweirichtungszählers, nämlich 150 € exkl. MwSt. (indexiert).

Das Dekret sieht zudem vor, dass die Verteilernetzbetreiber vor dem 31. Dezember 2029 Smart Meter bei 80 % der *Prosumer*, deren entwickelbare elektrische Nettoleistung bei oder über 5 kWe liegt, installiert haben müssen.

Für *Prosumer*, deren entwickelbare elektrische Nettoleistung bei oder über 5 kWe liegt, erfolgt der Austausch des Zählers, welcher auf Initiative des Verteilernetzbetreibers im Rahmen des Austauschplans durchgeführt wird, kostenlos.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Wallonische Regierung eine Prämie für den Einbau eines Smart Meters bis Ende 2023 vorsieht (siehe den Text des [Erlasses der Wallonischen Regierung vom 31. März 2022 über die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen](#)).

10. WAS IST DIE ENTWICKELBARE ELEKTRISCHE NETTOLEISTUNG?

Die entwickelbare elektrische Nettoleistung ist die von der Stromerzeugungsanlage generierte Leistung vor einer etwaigen Umwandlung ins Netz, dabei wird die durchschnittliche Leistung der funktionalen Ausstattung der Anlage von der möglichen Höchstleistung abgezogen, sie wird in kWe ausgedrückt.

Beispiele:

<i>Installierte Leistung</i>	<i>Mögliche Höchstleistung (Wechselrichter Ausgang)</i>	<i>Entwickelbare elektrische Nettoleistung</i>
3,8 kWp	3,5 kVA	3,5 kWe
3,8 kWp	4 kVA	3,8 kWe

11. WIE HOCH IST DER PROSUMER-TARIF?

Der *Prosumer*-Tarif ist abhängig vom Betreiber des Verteilernetzes, an das der *Prosumer* angeschlossen ist. In der nachstehenden Tabelle werden die genehmigten Kapazitäts-*Prosumer*-Tarife der Verteilernetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW für die Jahre 2020 bis 2023 dargestellt. Für das Jahr 2020 wird dieser Tarif anteilig nach Anzahl der Monate, für welche er gilt, verrechnet, das heißt zu 3/12teln (vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020).

Tarif prosumer capacitaire TVAC				
<i>exprimé en €/kWe</i>	2020	2021	2022	2023
AIEG	66,87	67,43	58,93	57,38
AIESH	85,29	86,34	75,78	76,14
ORES NAMUR	87,41	88,16	77,53	77,27
ORES HAINAUT	85,78	85,47	75,30	74,34
ORES EST	98,63	99,39	86,96	86,31
ORES Luxembourg	89,54	90,29	79,40	80,27
ORES VERVIERS	98,84	98,79	86,79	85,04
ORES BRABANT WALLON	78,62	79,24	69,65	69,66
ORES MOUSCRON	78,81	79,67	70,35	72,07
RESA	76,04	77,06	67,34	67,62
REW	89,46	90,75	80,68	77,67

Der Proportionaltarif (in EUR/kWh) entspricht der Summe der Stromentnahmetarife und der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Nutzung des Übertragungsnetzes durch den Verteilernetzbetreiber.

12. HANDELT ES SICH UM EINEN EINSPEISUNGSTARIF?

Nein, der *Prosumer*-Tarif ist ein Tarif, der auf der Netznutzung hinsichtlich der Entnahme und nicht auf der Netznutzung zur Einspeisung von Energie beruht, daher handelt es sich um einen Entnahmetarif und nicht um einen Einspeisungstarif.

Darüber hinaus sieht die Tarifmethodik 2019-2023 keinen Tarif vor, der für die Stromeinspeisung in das Verteilernetz für Erzeugungsanlagen mit einer Höchstleistung von 10 kVA gilt.

13. WARUM VARIERT DER PROSUMER-TARIF JE NACH VERTEILERNETZBETREIBER?

Die Verteilernetzbetreiber üben ihre Tätigkeiten in einem klar umgrenzten Bereich aus. Die Verteilungstarife werden individuell von jedem Verteilernetzbetreiber auf Grundlage seiner Kosten (genehmigter Ertrag) festgelegt. Alle Verteilungstarife werden von der wallonischen Energieaufsichtsbehörde, der CWaPE, auf Vorschlag jedes Netzbetreibers hin – und dies in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Tarifmethodik – genehmigt.

Um mehr über Ihren Verteilernetzbetreiber zu erfahren, klicken Sie [hier](#).

Um die von Ihrem Verteilernetzbetreiber anzuwendenden Tarife zu erfahren, klicken Sie [hier](#).

14. WER STELLT DEN PROSUMER-TARIF IN RECHNUNG?

Auf Grundlage des Prinzips der Weitergabe des Tarifs stellt der Stromversorger den *Prosumer*-Tarif in Rechnung, genauso wie es schon derzeit bei allen Komponenten der Rechnung, darunter auch den Netzkosten, der Fall ist. Diese Netzkosten einschließlich des *Prosumer*-Tarifs werden in der Folge vom Stromversorger an den Verteilernetzbetreiber zurückgegeben.

15. WAS IST DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DEN PROSUMER-TARIF?

Der *Prosumer*-Tarif ist in der von der CWaPE für den regulatorischen Zeitraum 2019-2023 ausgearbeiteten Tarifmethodik festgelegt. Die CWaPE ist für die Ausarbeitung dieser Tarifmethodik und für die Genehmigung der Tarife der Verteilernetzbetreiber auf Grundlage des Erlasses vom 12. April 2001 zuständig. Im Dekret vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist, wird die Ausübung dieser Zuständigkeit näher erläutert. Die CWaPE bezieht sich bei der Einrichtung des *Prosumer*-Tarifs auf dieses Dekret, in dem ein gerechter Beitrag der Endkunden zu den Netznutzungskosten vorgesehen ist.

16. WAS IST MIT DEN KLAGEN GEGEN DEN PROSUMER-TARIF?

2017 wurden von den VoG TPCV und GPPEV zwei Klagen gegen den *Prosumer*-Tarif eingereicht.

Diese waren Gegenstand eines Entscheids des Appellationshofes von Lüttich vom 23. Oktober 2018, in welchem der Gerichtshof den *Prosumer*-Tarif bestätigt hat.

Gleichzeitig hat der Gerichtshof darauf bestanden, dass die CWaPE darauf achten sollte, dass dieser Tarif nicht in Kraft tritt, bevor die Verteilernetzbetreiber die die Verteilernetzbetreiber praktisch umsetzbare Möglichkeit haben, die Einrichtungszähler durch Zweirichtungszähler zu ersetzen, um gegebenenfalls die Anwendung eines Proportionaltarifs zu ermöglichen, wie in der Tarifmethodik vorgesehen. Diese letzte nähere Darlegung entsprach einem von TPCV im Laufe des Verfahrens

vorgebrachten Argument, wonach nicht garantiert war, dass die Netzbetreiber in der Lage wären, vor dem 1. Januar 2020 den Einbau von Zweirichtungszählern bei den *Prosumern*, die dies beantragen, sicherzustellen.

Auf Anfrage der CWaPE haben die Verteilernetzbetreiber bestätigt, dass sie bereits in der Lage seien, den Einbau von Zweirichtungszählern bei den *Prosumern*, die dies beantragen, sicherzustellen (eine gewisse Anzahl von ihnen wurden bereits mit solchen Zählern ausgerüstet). Die CWaPE plant daher nicht, das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs zu verschieben.

17. WAS MUSS ICH ZAHLEN, WENN DIE LEISTUNG MEINER ANLAGE 10 KVA ÜBERSTEIGT?

Der *Prosumer*-Tarif gilt nicht für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kVA. Solche Anlagen, die automatisch mit einer anderen Zählung für die Entnahme und die Einspeisung ausgestattet sind, zahlen verschieden für die Entnahme und die Einspeisung von Energie in das Verteilernetz gemäß der vom Verteilernetzbetreiber anwendbaren Tarife.

18. WAS PASSIERT, FALLS MIR DIE SOLARZELLEN AUF DEM DACH NICHT GEHÖREN?

Der *Prosumer*-Tarif wird dem Netzbenutzer in Rechnung gestellt. Es ist der Endkunde, der Strom an einer bestimmten Adresse verbraucht und es ist daher nicht notwendigerweise der Eigentümer der Solarzellen. Ebenso ist es der Netzbenutzer, der gegebenenfalls seine Verbrauchsgewohnheiten zur Nutzung der Energie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Anlage erzeugt wird, anpassen und dadurch seine Rechnung reduzieren kann.

19. ICH VERFÜGE ÜBER EINE DEZENTRALISIERTE ERZEUGUNGSANLAGE MIT BATTERIEN. MUSS ICH ZAHLEN?

Bei dem Kapazitätsstarif für *Prosumer* handelt es sich um eine Pauschale, die das Vorhandensein von Hausbatterien nicht berücksichtigt. Ein *Prosumer*, der standardmäßig auf diesen Tarif eingestuft wird, zahlt daher mit und ohne Batterien denselben Betrag.

Der Proportionaltarif für *Prosumer* hingegen berechnet für einen solchen Kunden die tatsächliche Stromentnahme aus dem Verteilernetz. Hat ein *Prosumer* eine oder mehrere Hausbatterien installiert, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass seine Entnahme aus dem Verteilernetz geringer als vorher ausfällt, daher wird er geringere Netzkosten bezahlen.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Installation von Hausbatterien zwingend dem Verteilernetzbetreiber zu melden ist.

20. WARUM WERDE ICH FÜR DEN STROM, DEN ICH IN DAS NETZ EINSPEISE, NICHT BEZAHLT?

Prosumer, die in den Genuss des Ausgleichs kommen, verwerten den Strom, den sie ins Netz einspeisen, zum Preis der entnommenen Energie, was eine vorteilhafte Kosteneinsparung im Teil „commodity“ (Energiekosten) der Rechnung darstellt. Energie, die auf überschüssige Weise in das Netz eingespeist wird (und die daher nicht zu einem anderen Zeitpunkt entnommen wird), wird automatisch nicht verwertet.

21. WIRD DIE EINGESPEISTE ENERGIE AN MEINE NACHBARN VERKAUFT?

Nein. Ist die Anlage in Bezug auf den Bedarf des Benutzers überdimensioniert, dann verliert dieser einen Teil der ins Netz eingespeisten Energie, da er sie nicht entnimmt. Diese Energie wird derzeit nicht vom Erzeuger verwertet. Darüber hinaus wird sie vom Netzbetreiber oder vom Versorger nicht an andere Kunden verkauft. Sie wird vom Netzbetreiber zum Ausgleich – auf jährlicher Basis – von Verlusten im Netz genutzt.

Denn die Stromversorgung vom Anschlusspunkt ab einem Transformator unterliegt einem kleinen Prozentsatz an Verlusten. Um solche zu überbrücken, muss der Netzbetreiber sich Strom auf dem Markt beschaffen und diese Kosten werden an die Netzbenutzer über die Netznutzungstarife weitergegeben. Nutzt der Netzbetreiber den Überschuss aus der eingespeisten Stromerzeugung zum Ausgleich der Verluste im Netz, dann braucht er nicht so viel Energie zu kaufen. Diese eingesparten Kosten schlagen sich zugunsten aller Netzbenutzer in den Tarifen nieder. Diese Maßnahme bildet einen Bestandteil des Zuteilungsmodells der Energiemengen, die durch das Netz laufen; dieses Modell ist von der CWaPE genehmigt.

22. BEHALTE ICH MEIN RECHT AUF GRÜNE BESCHEINIGUNGEN/DIE QUALIWATT-PRÄMIE?

Ja. Die neue Tarifbestimmung berührt weder die Zuteilung der grünen Bescheinigungen noch die Quali watt-Prämie. Sind Sie heute zu einem dieser Unterstützungsmechanismen berechtigt, dann behalten Sie dieses Recht gemäß den Modalitäten und der Dauer, wie sie durch AGW F festgelegt wurden, bei¹.

23. LOHNT ES SICH NACH WIE VOR, SOLARZELLEN ANZUBRINGEN?

Ja. Die CWaPE verweist auf die relevanten Veröffentlichungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie: [Eine Fotovoltaikanlage installieren: praktische Aspekte](#).

24. KWC, KVA, KWE, KWH – WAS IST DAS?

kWp = Kilowatt Peak: Dies ist die Maßeinheit, in der die Leistung einer Anlage (zum Beispiel von Solarzellen) unter Standardtestbedingungen ausgedrückt wird.

kVA = Kilovoltampere: Dies ist die Maßeinheit, in der die maximale elektrische Scheinleistung einer Anlage ausgedrückt wird – diese wird am Ausgang des Wechselrichters gemessen.

kWe = elektrisches Kilowatt: Dies ist die Maßeinheit, in der die entwickelbare elektrische Nettostromleistung einer Anlage ausgedrückt wird. Siehe: [Was ist die entwickelbare Nettostromleistung?](#)

kWh = Kilowatt pro Stunde: Dies ist die Maßeinheit, in der die von einer Anlage erzeugte Strommenge und die vom Benutzer verbrauchte Strommenge ausgedrückt wird.

* *

*

¹ Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms